



StV

STRAFVERTEIDIGER

REDAKTION

Prof. Dr. Matthias Jahn
RA Dr. habil. Helmut Pollähne
RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer
RA Prof. Dr. Hans-Joachim Weider

Beratender Redakteur.
Prof. Dr. Klaus Lüderssen

AUS DEM INHALT

Bundesverfassungsgericht

Haftfortdauerentscheidung bei Vorliegen von vermeidbaren und der Justiz zurechenbaren Verfahrensverzögerungen

Bundesgerichtshof

Wiederholte Unterbrechung der Hauptverhandlung

Wegfall des Verfahrenshindernisses eines Verstoßes gegen den Spezialitätsgrundsatz

Vorschriftswidrige Gerichtsbesetzung infolge rechtsfehlerhafter Änderung der Geschäftsverteilung

Unvermeidbarkeit des Verbotsirrtums nach rechtsanwaltlichem Rat **Dahs**

Besonders schwere Brandstiftung

Rechtsbeugung durch Fälschung der fertiggestellten Urteilsgründe

Oberlandesgerichte

Bamberg

Strafverteidigung und Strafvereitelung

Nürnberg

Strafvereitelung durch Strafverteidiger

KG

Untersuchungshaft als ultima ratio, Eröffnung des Hauptverfahrens als Grundlage für die Annahme von Fluchtgefahr

Hamm

Beschleunigungsgebot bei Untersuchungshaft

Landgerichte

Augsburg

Strafvereitelung bei unwahrer Verfahrensrüge **Tsambikakis**

Aufsätze

Matthias Jahn

Die Rechtsstellung des Verteidigers im heutigen deutschen Strafverfahren

Thomas Fischer

Strafverteidiger aus der Sicht des Richters – Rückblick und Ausblick

Peter Lutz Kalmbach

„Sofern die Sicherheit des Reiches nicht gefährdet ist“ – Strafverteidigung vor den NS-Kriegsgerichten

Reinhold Schlothauer

Die audio-visuelle Haftprüfung

Prozessbericht

Ulrich Sommer

Matrix der Komplizenschaft

Zeitschriften

Heft 1
Januar 2014
Seiten 1 - 64
34. Jahrgang
ArL.-Nr. 07764401
PVSt 20232

1

Carl Heymanns Verlag

Matrix der Komplizenschaft

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Prof. Dr. Ulrich Sommer, Köln*

Ungeschriebene Solidaritätslinien in der Justiz sind auch von der Wissenschaft als entscheidendes Hindernis für faire Verfahren und gerechte Urteile entdeckt worden.¹ Noch mangelt es an Erklärungsmodellen, warum Richter sich von der Sorge beeinflussen lassen, durch ein kritisches Urteil der Staatsanwaltschaft eine Niederlage zuzufügen; warum mit anerkennendem Vernehmungston für geleistete Ermittlungsarbeit dem polizeilichen Zeugen der Gerichtssaal zur Bühne bereitet wird. Behindert Verteidigung über das Maß

einer vordergründigen Theatralik hinaus das als richtig empfundene Ergebnis, ebnet die Solidarität der Kämpfer für die Wahrheit den Weg der Gerechtigkeit durch Disziplinierung des Störenfrieds. Über den Klebstoff des Schulterchlusses mag die Wissenschaft rätseln. Die tägliche Phänomenologie

* Der Autor war Verteidiger eines der Angeklagten. – Zugleich zu BVerfG, Beschl. v. 24.03.2011, 2 BvR 347/11 (in diesem Heft, S. 1).

1 S. z.B. *Schüneman*: StV 2000, 159; *Paefßen*: GA 2013, 252.

deutscher Gerichtsverfahren belegt ihre Adhäsionskraft vom Polizeibeamten über Landeskriminalamt, Staatsanwaltschaft bis zu den Strafgerichten, dem BGH und das BVerfG. Ein Beispiel:

A. Der Ursprung des Verfahrens hatte weltpolitische Dimensionen. Das zu Beginn des Jahrtausends auf den Weltmarkt drängende russische Kapital war aus amerikanischer Sicht ein erheblicher Unruhefaktor. Der Kampf gegen den neuen Feind fand an vielen Fronten statt. Das FBI entdeckte die strafrechtliche Front: Da nahezu jedes Vermögen eines russischen Oligarchen mit den Unsicherheiten und kriminellen Umtrieben der neunziger Jahre in Russland verbunden war, ließ sich denktheoretisch jeder Rubel auf kriminelle Aktivitäten zurückführen. Der weltweite Umgang mit kriminellen Geld war tatbestandliche Geldwäsche. Da amerikanische Gerichte diesen simplen Denkstrukturen nicht folgen wollten, warb das FBI für seine Sichtweise auf internationalen Konferenzen von Kriminalbeamten. Ein karrierebewusster Beamter des LKA Stuttgart sah eine Chance. Er besuchte – auch in Begleitung eines Staatsanwalts – das FBI in den USA und schmiedete Pläne, die niemals transparent wurden.

Der Ansatz war im heimischen Württemberg bald gefunden. Russlanddeutsche – schon 1990 nach Deutschland ausgewandert – hatten Kontakt zum Moskauer Boris Borissow.² Boris hatte in den Privatisierungszeiten in Moskau mit kleinen Läden Geld gemacht – ein oder zweistellige Millionenbeträge, jedenfalls nichts, was ihn in die Kaste der Tausenden von Oligarchen aufgenommen hätte. Er wurde später Angeklagter ebenso wie sein früherer Sportskamerad Oleg, der seit langem in Deutschland lebte und meinte, eine Geldanlage in der kleinen Firma seines Freundes Alexander in Deutschland sei für Boris möglicherweise effektiver als das Festgeldkonto in der Schweiz. Auch Oleg und Alexander wurden später im selben Verfahren angeklagt, da Boris tatsächlich einen einstelligen Millionenbetrag über einen transparenten Banktransfer investierte. Boris war krank. Er hatte sich schon mehrfach in Deutschland einer Operation unterzogen. Damit zukünftige Einreisen leichter von Statten gingen, schloss er eine Scheinehe mit einer ebenfalls in Deutschland lebenden früheren Bekannten – Olga, die das spätere Angeklagtenquartett vervollständigte.

B. Ein Staatsanwalt sah keinen Tatverdacht. Das Geld kam zwar aus Russland, warum es kriminellen Ursprungs sein sollte, konnte das LKA nicht verdeutlichen. Nebulöse Berichte amerikanischer Geheimdienste konnten keine Fakten ersetzen. Das LKA fand einen anderen Staatsanwalt, der die Ermittlungen Huckepack auf ein völlig anders geartetes Ermittlungsverfahren gegen andere russische Staatsbürger (was später eingestellt wurde) führte.³ Das LKA fand auch Ermittlungsrichter, die eine Totalobservation von angeblich Geldwäsche-Verdächtigenden einschließlich von Telefonüberwachungen genehmigte. Die Hypothese des LKA (und FBI), wonach Boris für eine dubiose russische kriminelle Vereinigung arbeiten sollte, fand keine Bestätigung. Fast 40.000 abgehörte Telefongespräche ergaben nichts.

Erfolg musste die harte Tour bringen. Über die TÜ wusste man, dass Boris zu einer weiteren ärztlichen Behandlung nach Deutschland kam. Den Haftrichter überzeugte man mit einer TKÜ-Abschrift, in der Oleg die kriminelle Verei-

nigung als »die unsrige« bezeichnet hatte. Boris wurde in seinem Hotel verhaftet, Alexander, Oleg und Olga ebenfalls mit Haftbefehlen aus ihrem kleinen bürgerlichen Leben gerissen. Der Ermittlermechanismus funktionierte allerdings nicht. Die sturköpfigen Russen bestritten, jemals etwas mit der angeblichen kriminellen Organisation in Moskau zu tun gehabt zu haben oder von einer illegalen Herkunft der investierten Gelder gewusst zu haben. Bei der juristischen Absicherung des Geldwäsche-Vorsatzes half der Haftsenat des OLG: Alexander hatte in den 1980er Jahren als Staatsanwalt in der UdSSR gearbeitet. Für den Tatverdacht sprach entscheidend »seine eigene Herkunft«, denn er »war mit den in Russland bestehenden Kriminalitätsformen vertraut«. Ein FBI-Beamter und das LKA machten Boris in der unwirtlichen Umgebung seiner Zelle klar, dass er nach den benötigten Angaben sofort wieder nach Hause fliegen könne. Man wolle nicht ihn, sondern Deripaska, Abramowicz, Chernoy und all die anderen potenten Milliardäre. Man brauche eine Aussage, dass alle von kriminellen Organisationen profitierten. Boris blieb renitent. Die kriminalistische Theorie der Durchbrechung des schwächsten Gliedes wurde bei Olga angewandt. Zwei Tage Untersuchungshaft waren ausreichend. Freiheit bei Kooperation wurde ihr in Aussicht gestellt. Mit schwarzen Farben und einer weiteren Abschrift der Telefonüberwachung wurde ihr die Hoffnungslosigkeit der eigenen Situation vor Augen geführt. Boris habe noch in einem seiner letzten Telefonate die auch auf sie angesetzten Killer aus Moskau in Gang gesetzt. Olga fand sich plötzlich mit ihrem Kind in einem Zeugenschutzprogramm mit der Aufforderung wieder, Banalitäten ihrer wenigen Aufenthalte in Moskau zu Protokoll zu geben. Das Programm endete nach vier Monaten beidseitiger Enttäuschung. Olga konnte nichts zu schlüssig belastenden Vernehmungprotokollen beitragen. Die Versprechungen des Zeugenschutzprogramms entpuppten sich alsbald als taktische Lüge. Olga kehrte zu ihrem alten Haus mit ihrem alten Namen zurück, ohne dass ihr je ein Killer nach dem Leben trachtete. Statt der versprochenen Verfahrenseinstellung wurde sie zusammen mit den drei anderen nach wie vor Inhaftierten angeklagt.⁴ Die Anklage enthielt phantastische Geschichten und wenig Beweismittel. Die Ingredienzien der Weite des Geldwäschetatbestandes und der Mysterien russischen Wirtschaftslebens der 1990er Jahre reagierten zu einem rechtlich und tatsächlich unfassbaren Nebel.⁵

C. Die Kammer suchte die Verständigung und bot Oleg und Alexander zwei Jahre Freiheitsstrafe gegen Geständnis an. Die unschuldige russische Seele verbot einen Deal. Es wurde verhandelt. Mit vier Angeklagten, zwei Jahre und 132 Hauptverhandlungstage lang. Die Erklärung für den Aufwand dokumentierten scheppernde Fußfesseln und Dutzende SEKler mit ihren MPs rund um das Gericht – 132 Tage lang. Gegenüber den unkooperativen Angeklagten zelebrierte die Justiz die Macht der Prozessverschleppung. Sieben Monate vergingen zwischen Anklageerhebung und Prozessbeginn. Einen Verhandlungsplan gab es nicht, die erste

2 Die Namen der Angeklagten wurden verändert.

3 StA Darmstadt, 360 Js 17358/05.

4 StA Stuttgart, 201 Js 68101/06.

5 Zur rechtlich unfassbaren Weite des derart eröffneten Strafbarkeitsraums s. Zöller FS II Roxin, 2011, S. 1033 ff.

Zeugin wurde ein halbes Jahr nach Beginn der Hauptverhandlung geladen. Statistisch wurden im Durchschnitt 1,3 Hauptverhandlungstage pro Woche absolviert, die effektive Dauer eines jeden Hauptverhandlungstages betrug durchschnittlich kaum mehr als zwei Stunden. Über die Presse schob die Justiz die Verantwortung den »Konfliktverteidigern« zu, die allerdings statistisch weniger als einen Antrag pro Verteidiger und Hauptverhandlungstag anbrachten.

Die Verhandlungsatmosphäre war gespenstisch. Mangelhafte Kooperation wurde prompt von der Gerichtsbank sanktioniert. Einer Verteidigerin wurde das Mikrophon weggerissen. Angeklagte und Zuschauer wurden vom Vorsitzenden mit zornigerötetem Gesicht in einer aufbrausenden Lautstärke angebrüllt, die eine sonst gerichtsfreundliche Presse zu der Schlagzeile veranlasste: »Ein Richter verliert die Beherrschung«. Die Beweisaufnahme barg unangenehme Überraschungen für die Ermittlungsbehörden. Ausgewählte Telefongespräche wurden in der öffentlichen Hauptverhandlung vorgespielt. Das belastende Gespräch von *Oleg* stellte sich als Fälschung der Niederschrift heraus: Das angeblich Solidarität signalisierende Possessivpronomen »die unserige« (kriminelle Vereinigung) fand sich im Originalgespräch nicht einmal andeutungsweise. Auch das Bedrohungsszenario durch Moskauer Killer, wie es das LKA gegenüber *Olga* aufgebaut hatte, beruhte auf Manipulationen: Die vom unfassbaren Verbrechersyndikat angeblich ins Auge gefassten »harten Maßnahmen« waren beim Anhören der Originale ein eindeutiges Plädoyer des Sprechers, im Gegenteil »keine harten Maßnahmen« zu ergreifen. Ein Belastungszeuge war dem LKA vom FBI angedient worden. Ein krimineller Kasache, der schon vor Jahren Russland wegen diverser Ermittlungsverfahren gegen ihn verlassen musste. Er sollte aus der Distanz über kriminelle Vereinigungen und die Beteiligung von *Boris* hieran berichten. Er wusste nicht viel, meinte aber *Boris* als einen Teilnehmer einer mafiösen Abendessenveranstaltung in Moskau identifizieren zu können – auch wenn diese zehn Jahre zurücklag. Der Zeuge war gefährdet, weshalb er unter Aufsicht des LKA fern des Gerichtssaals während der Hauptverhandlung per Video vernommen wurde. Ihm wurden die Bilder der vier Angeklagten aus dem Gerichtssaal live überspielt. Er bestätigte die Erwartungen der Staatsanwaltschaft und identifizierte *Boris*. Die drei anderen Angeklagten kannte er nicht. Am darauf folgenden Hauptverhandlungstag wurde er – wiederum per Video – von der Verteidigung befragt. Er wurde aufgefordert, die drei ihm bis dahin nicht bekannten Angeklagten zu beschreiben. Das Ergebnis war ein peinliches Gestammel. Die Wiedererkennungslleistung des Zeugen kippte ins Desaströse ab, als sich die Person eines LKA-Beamten ins Videobild schob und behauptete, man müsse nunmehr wegen technischer Schwierigkeiten abschalten.⁶

Die Verteidigung von *Boris* thematisierte eklatante gesundheitliche Probleme ihres Mandanten und legte Atteste von russischen Ärzten vor, die schwerwiegende Kopfoperationen und nachfolgende mentale Defizite belegten. Das Gericht erklärte die Berichte zur Fälschung. Die Verteidigung beantragte die Anhörung des behandelnden Arztes. Dies wurde abgelehnt. Auf eigene Kosten ließ die Verteidigung den Arzt aus Moskau einfliegen, damit er vom Gericht und den anwesenden Sachverständigen befragt werden könne. Die *Kam-*

mer beharrte auf ihrem Zustand der Unwissenheit. Der russische Arzt verblieb vor dem Gerichtssaal und flog wieder nach Hause. Das LKA beobachtete den Prozess mit ausdrücklicher Billigung der *Kammer* – zu Ausbildungszwecken. Am Schluss der Beweisaufnahme wurde ein LKA-Beamter zu Randfragen von der *Kammer* geladen. Der Zeuge hielt sich nicht an das Beweisthema. Ohne hierzu befragt worden zu sein, verbreitete er seine Erkenntnisse zu einer Person *X*, die nur den Schluss auf dessen kriminelle Verstrickung zuließen. *X* war in den 110 Ermittlungsordnern nie erwähnt. *X* war allerdings kurz zuvor von der Verteidigung als maßgeblicher Beweis für die nicht-kriminelle Herkunft der involvierten Gelder angeführt worden.

Die weibliche Angeklagte kapitulierte vor der Demonstration staatlicher Macht. Sie nahm alle Widersprüche zurück, wollte sich an jedes Wort ihrer dubiosen Vernehmungsprotokolle beim LKA festhalten lassen. Die beisitzende Richterin genoss die explizite Skepsis. Sie, die ein rustikales äußeres Erscheinungsbild pflegte, warf der Angeklagten nahezu beiläufig in einem Beschluss vor, sie erscheine bei Gericht immer »äußerst gepflegt und stark geschminkt«; dass ein nachlässigeres Auftreten aus Sicht der russischen Kultur gleichzeitig den fehlenden Respekt der Angeklagten vor dem Gericht signalisiert hätte, war der Richterin entgangen. Die Staatsanwaltschaft beantragte entgegen der früheren Idee einer Geldstrafe eine Bewährungsstrafe. Die Richterinnen verhängten eine Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren.

D. Ohne dass sich in der Hauptverhandlung der ursprüngliche Vorwurf erweitert hätte, erhielten die drei anderen Angeklagten ebenfalls lange Freiheitsstrafen. Statt der zunächst angebotenen zwei Jahre urteilte die *Kammer* gegen den renitenten *Oleg* mit vier Jahren und sechs Monaten. Die Weltpolitik hatte mit der Akzeptanz russischen Kapitals zwischenzeitlich die Sinnhaftigkeit des Strafprozesses entleert. Die Kriminalisierung der für das Ziel funktionalisierten Menschen durfte nicht in Frage gestellt werden. Die justizielle Rechtfertigung für das eigene Tun stand an. Hier halfen viele. Die Angeklagten hatten die Hoffnung, dass aufgrund der zahlreichen Prozessverstöße das ebenso unfaire wie falsche Urteil aufgehoben wird. *Boris*, zu fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt, gab diese Hoffnung alsbald auf. Obwohl die Untersuchungshaft 2/3 der verhängten Haftstrafe längst überschritten hatten, hielten Staatsanwaltschaft und Justiz den gebrochenen Mann weiter in Haft. Das Angebot der Revisionsrücknahme akzeptierte er und flog resigniert und desillusioniert in das ihm sicher erscheinende Russland zurück. Die übrigen Angeklagten kämpften weiter, rekrutierten bundesweit renommierte Revisionsanwälte und Hochschulprofessoren. Die Revisionsbegründungen erstreckten sich auf nahezu 2000 Blatt. Die Prozessschilderungen waren üppig. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft konzidierte in der Revisionserklärung, dass sie von der Verteidigung zutreffend geschildert wurde. Die Generalbundesanwaltschaft benötigte einen massiven Argumentationsaufwand, um die offensichtliche Unbegründetheit der Revisionen zu behaupten.

E. Es ging schon auf Weihnachten zu, als mehr als ein Jahr nach Urteilsverkündung die Akten beim *BGH* eingingen.

6 Ausführlicher bei *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 2011, S. 3-6.

Anfang Dezember sollten die Akten dem Berichtersteller vorgelegt werden, noch in der 50. Kalenderwoche lagen sie allerdings auf dem Schreibtisch des Vorsitzenden – nach Auskunft der Geschäftsstelle, weil der Vorsitzende Richter noch in Urlaub sei. Die anschließende Bearbeitung der Revision war entweder bei jeder Feiertags-Tradition pflichtschuldig intensiv oder unfassbar nachlässig. Jedenfalls konnte der *Senat* am 11.01. des darauf folgenden Jahres einstimmig und ohne Begründung die offensichtliche Unbegründetheit zahlloser Rügen beschließen.⁷ Die nunmehr rechtskräftig Verurteilten befürchteten die Dominanz von Solidaritätseffekten unter Strafrichtern und hofften auf die rechtsstaatliche Distanz des *BVerfG*. Sie brachten erst später in Erfahrung, dass dort Entscheidungen maßgeblich von wissenschaftlichen Assistenten vorbereitet werden, die vornehmlich aus Staatsanwaltschaften rekrutiert werden, die ihrerseits ihre ursprünglichen Verbindungen niemals verlieren.

F. Auf siebzig Seiten wurde von den Verurteilten in der Verfassungsbeschwerde auf die Verletzungen von Art. 103 Abs. 2 GG ebenso hingewiesen wie auf die Verletzung des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und die diversen Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip. Schon sechs Wochen nach der Einlegung der Beschwerde erhielten die Angeklagten den ablehnenden Beschluss der *1. Kammer* des *2. Senats* des *BVerfG*. Angeblich habe der Beschwerdevortrag nicht die konkrete Möglichkeit einer Verletzung spezifischen Verfassungsrechts aufgewiesen.

»Stattdessen ist der Vortrag gekennzeichnet durch Pauschalisierungen, Worthülsen und Floskeln, die Ausbreitung einer offensichtlich nicht haltbaren Verschwörungstheorie und durch nichts belegte Manipulationsvorwürfe bis hin zum Falschvortrag«.

Die ohne Aufklärung erfolgte Feststellung anwaltlicher Lüge wurde zum Werkzeug höchster Rechtsprechung. Den verletzenden Worten folgte noch die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr in Höhe von 1.000,00 € für den Rechtsanwalt der Beschwerdeführer.⁸

G. Die Betroffenen haben keine Verschwörung, aber ein nicht für möglich gehaltenes Potenzial an blinder Solidarität ausgemacht. Ihre anschließenden Strafanzeigen gegen Dolmetscher und LKA-Beamte, die ganz offensichtlich Protokolle von Telefongesprächen in das exakte Gegenteil des gesprochenen Wortes manipuliert hatten, wurden innerhalb weniger Stunden von bislang nicht beteiligten Staatsanwälten verworfen.⁹ Der sich in seiner Ehre gekränktühlende anwaltliche Autor der Verfassungsbeschwerde, der einen wahrheitsgemäßen Vortrag für sich in Anspruch nahm, musste sich in einem Privatklageverfahren entgegenhalten lassen, dass auch Bundesverfassungsrichter in ihren Entscheidungen ohne Hemmungen Verfahrensbeteiligte beleidigen können, so lange sie nicht gleichzeitig eine Rechtsbeugung begehen¹⁰ – Auswirkungen der sogenannten Sperrwirkung des Rechtsbeugungsstatbestandes. Gnadenlos solidarisch agierte auch das Justizministerium, das ein Gnaden gesuch der bislang unbescholtenen *Olga* verwarf. *Olegs* Leben und Gesundheit ist nach dreieinhalbjähriger Untersuchungshaft ruiniert. Er verarbeitet sein Trauma mit täglichen Eingaben an die Bundeskanzlerin oder Parlamente.¹¹ *Alexander* ist an Krebs verstorben. Sein Arzt ließ keinen

Zweifel daran, dass als Ursache hierfür allein die als ungerrecht empfundene Untersuchungshaft in Frage kommt. *Boris* hat sich in Moskau verwirrt von allen Freunden ab- und einer christlich-orthodoxen Sekte zugewandt.

H. Die Angeklagten haben exemplarisch erlebt, wie Effizienz eines wirksamen Rechtsschutzes in Strafsachen vom dominierenden Bedürfnis aller Beteiligten konterkariert wird, den äußeren Eindruck der Zuverlässigkeit der justiziellen Maschinerie nicht zu erschüttern. Das System des fairen Verfahrens kollabierte. Die ursprüngliche Idee der kritischen und unabhängigen Kontrolle der polizeilichen Ermittlungen durch die Strafgerichte funktioniert nicht (mehr). Das traditionelle Konzept der Gewaltenteilung ist ausgehöhlt. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist kein taugliches Mittel zur Herstellung von Gerechtigkeit, wenn das Handeln dieser Gerichte vom Bedürfnis der Solidarität mit den Ermittlern geprägt ist. Die Kontrolle von Richtern durch Richter ist faktisch nicht realisierbar. Funktionelle und persönliche Verbundenheiten von Revisions- und Tatrichtern sind unüberwindbare Hindernisse für eine distanzierte formale Revisionsbewertung. Das vorliegende *BGH-Urteil* fällt nicht zufällig in den Zeitraum eines Vorsitzenden, in dem schon aus statistischen Gründen der Erfolg einer Angeklagten-Revision faktisch ausgeschlossen war.

Ermittlungstaktisches und -rechtliches Denken muss auch das *BVerfG* beherrschen, wenn allein beruflich geschulte Ermittler die prägenden Vorarbeiten zu Entscheidungen leisten. Gibt es dazu persönliche Verbundenheiten, setzt sich eindimensionale Verbissenheit von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Bösartigkeiten von Verfassungsentscheidungen fort. Weil psychisch bedingte Zwangsläufigkeiten bei Entscheidern der Gerechtigkeit und ihrer Kontrolle abträglich sind, hat ein faires Verfahren organisatorischen Bedingungen zu folgen, die diese Ursachen von Fehlentscheidungen minimieren. Die Vorkehrungen des Strafprozesses – wie die formale Unabhängigkeit von Richtern – haben sich unter den aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen als nicht ausreichend erwiesen. Sie bedürfen in vielen Punkten einer neuen Justierung.

- Laienbeteiligung am Verfahren muss beispielsweise aus der Apathie in eine effektive Kontrolle gelenkt werden. Hierzu gehört eine von den Berufsrichtern unabhängige Organisation, die das Selbstbewusstsein von Schöffen prägt.
- Laufbahnwechsel von Staatsanwaltschaft zu Gericht und zurück sind entweder vollständig zu unterbinden oder unter Einbeziehung von Anwälten und Hochschullehrern neu zu organisieren.
- Die Karriere von Revisionsrichtern darf nicht Fortsetzung und Höhepunkt tatrichterlicher Laufbahn sein. Senate sind mit herausragenden Juristen zu besetzen, die einen distanzierten Blick auf Urteile und Tatrichter garantieren.
- Ermittlungsverfahren gegen Ermittlungsbeamte und Richter sind von einer justizfernen Sonderkommission zu führen. Dasselbe sollte für das Additionsverfahren bei der Wiederaufnahme gelten.

⁷ BGH, 1 StR 480/10.

⁸ BVerfG, 2 BvR 347/11 (Fn. *).

⁹ StA Stuttgart, 6 Js 105638/10; erfolglose Klageerzwingung OLG Stuttgart, 1 Ws 96/11.

¹⁰ LG Köln, 105 Qs 25/13.

¹¹ Seine eigene Dokumentation findet sich im Netz unter www.oleg-r.de.

- Auch die Forderung der Anwaltschaft, dass Anwälte und Strafverteidiger im *Verfassungsgericht* ihren Platz haben müssen, findet ihre nachdrückliche Bestätigung.

Letztlich muss der aktuelle Mangel publiziert werden. Die Gesellschaft glaubt an das Funktionieren der Justiz, weil sie

sie nicht kennt. Strafverteidiger können dazu beitragen, Komplizenschaften aus dem justiziellen Biotop in die Öffentlichkeit zu tragen. Im Gerichtssaal, in der Presse, in Fachzeitschriften.